

**Verordnung über den Betrieb von Rasenmähern,
Laubsaug- und Laubblasgeräten
in der Gemeinde Raubling**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBL S. 466) erlässt die Gemeinde Raubling folgende Verordnung:

§ 1

In der Gemeinde Raubling dürfen motorgetriebene Rasenmäher, sowie Laubsaug- und Laubblasgeräte in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

§ 2

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig motorgetriebene Rasenmäher, sowie Laubsaug- oder Laubblasgeräte während der in § 1 genannten Zeiten betreibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raubling, 30.04.2013

Kalsperger
1. Bürgermeister